

Ergänzende Bedingungen des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung

1.

Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau („Zweckverband“) liefert Anschlussnehmern der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Luckau im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. b. der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Anschlussnehmer gemäß § 2 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet. Vertragspartner des Versorgungsvertrages sind Kunden im Sinne der AVBWasserV sowie dieser Ergänzenden Bedingungen.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die einen Wohnungseigentümer zugewandene Erklärungen des Zweckverbands auch gegenüber den übrigen Eigentümern rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2.

Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

- (1) Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.
- (2) Der Betrieb von eigenen Wasserversorgungsanlagen ist gegenüber dem Zweckverband melde- und abmeldepflichtig.

3.
Art der Versorgung
(zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV)

- (1) Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Aufbereitungsanlagen usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.
- (2) Der Betrieb solcher Anlagen ist melde- und abnahmepflichtig.

4.
Grundstücksbenutzung
(zu § 8 AVBWasserV)

Die Kunden und Anschlussnehmer haben unentgeltlich zuzulassen, dass der Zweckverband Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

5.
Baukostenzuschüsse
(zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt dem Zweckverband bei Anschluss an das Leitungsnetz des Zweckverbands einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen, wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungstechnischen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- (2) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich gilt ein Anteil bis zu 70 % dieser Kosten.
- (3) Der Baukostenzuschuss wird bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- (4) Der Baukostenzuschuss errechnet sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung gem. § 9 Abs. 2 AVBWasserV.
- (5) Wird ein bereits zum Baukostenzuschuss herangezogenes Grundstück mit einem angrenzenden Grundstück verbunden, für das ein Baukostenzuschuss noch nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Baukostenzuschuss für das neu hinzugekommene Grundstück bzw. für den Grundstücksteil, für den ein Baukostenzuschuss noch nicht veranlagt oder nur teilweise erhoben worden ist, nacherhoben.

6.
Hausanschluss
(zu § 10 AVBWasserV)

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Zweckverband für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- (3) Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von dem Zweckverband die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.
- (4) Gibt es mehrere Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück, dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des Zweckverbands untereinander verbunden werden. In diesem Fall sind zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdungen z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Kunden auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Der Zweckverband hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von dem Zweckverband im geschlossenen Zustand plombiert. Der Zweckverband ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.
- (5) Der Anschlussnehmer erstattet dem Zweckverband die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- (6) Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Kundenanlage geht in das Eigentum des Kunden über, sobald sie fertig gestellt und abgenommen ist. Wasserzählanlage und der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum des Zweckverbands. Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, kann der Zweckverband die Eintragung einer Grunddienstbarkeit fordern. Der Zweckverband hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und den Wasserzähler instand. Eine Kostentragung des Zweckverbandes erfolgt nicht in den Fällen des § 18 Abs. 3 AVBWasserV. Der Zweckverband ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Wasseranschlussleitung auszuführen oder in Auftrag zu geben. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die einschlägigen Vorschriften wie DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln.

- (7) Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen regelmäßig, mindestens einmal im Kalenderjahr, auf ihre Gangbarkeit zu prüfen.

7.

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

- (1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normvorschriften sowie den Musterblättern und Vorschriften des Zweckverbands entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsmäßigen Zweck benutzt werden.
- (2) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 20 m überschreitet.
- (3) Wenn bei einer Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachts hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

8.

Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9.

Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

Die Wasserzähleranlage wird von dem Zweckverband oder einem von ihm beauftragten Dritten eingebaut. Ist der Kunde dabei anwesend, so erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf dessen Wunsch hin sofort. In allen anderen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers gesehen) geschlossen, und die Kundenanlage wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Kunden selbst in Betrieb gesetzt.

10.

Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

- (1) Der Kunde hat dem Zweckverband und/oder dem Beauftragten des Zweckverbands den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder diesen Ergänzenden Bedingungen oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- (2) Kosten, die dem Zweckverband dadurch entstehen, dass die in § 11 AVBWasserV genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

- (3) Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzern aufzuerlegen, dem Beauftragten des Zweckverbands zu den in § 16 AVBWasserV genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

**11.
Technische Anschlussbedingungen
(zu § 17 AVBWasserV)**

- (1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erdungs- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden.

**12.
Messung
(zu § 18 AVBWasserV)**

- (1) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Der Wasserzähler sollte maximal 20 m von der Grundstücksgrenze entfernt installiert werden; ansonsten ist die Errichtung eines Wasserzählerschachts unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze erforderlich. Dabei sind § 11 AVBWasserV und Ziffer 9 dieser Ergänzenden Bedingungen zu berücksichtigen.
- (2) Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d. h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke und ggf. Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.
- (3) Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand vom Kunden zu erstatten.
- (4) Der Kunde muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.
- (5) Bei Hausanschlüssen, in die noch keine Messeinrichtungen installiert wurden, werden die gelieferten Wassermengen rechnerisch ermittelt oder geschätzt. Die nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

**13.
Nachprüfung von Messeinrichtungen
(zu § 19 AVBWasserV)**

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

14.
Verwendung des Wassers
(zu § 22 AVBWasserV)

- (1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.
- (2) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch der Standrohre an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem Zweckverband oder dritten Personen entstehen.
- (3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (4) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (5) Der Zweckverband kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (6) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Zweckverband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

15.
Abrechnung, Zahlung und Abschlagszahlungen
(zu §§ 24 Abs. 1 und 2, 25, 27 Abs. 1 AVBWasserV)

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit das Entgelt nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Abrechnungszeitraum. Die Ableseperiode ist der jeweilige Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers. Die Ableseperiode beträgt ein Jahr.
- (3) Die Rechnungsschuld entsteht mit Ablauf des Abrechnungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes, entsteht die Rechnungsschuld am Ende des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Schuldners vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes entsteht die Schuld für den bisherigen Pflichtigen mit dem Beginn des Tages, an dem die Rechnungsschuld auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.
- (4) Die Zahlung wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (5) Auf die nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes zu erwartende Forderung werden zweimonatliche Vorauszahlungen erhoben. Diese werden regelmäßig mit der Rechnung auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vergangenen Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Forderung fest. Die Vorauszahlungen sind fällig in der Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 02., 04., 06., 08. und 10. Monats nach Zugang der Rechnung. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Zugang der Forderung bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitraum entfallende Betrag einen Monat nach Zugang der Forderung fällig.

- (6) Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderungen von Abschlagszahlungen im Einzelfall bleibt dem Zweckverband vorbehalten.

16.
Verzug
(zu § 27 Abs. 2 AVBWasserV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Zweckverband Verzugszinsen gemäß § 288 BGB in der jeweils geltenden Fassung erheben.

17.
Sicherheitsleistung
(zu § 29 Abs. 4 AVB Wasser)

Sicherheiten können dem Einlieferer einer Empfangsberechtigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden

18.
Zahlungsverweigerung
(zu § 30 AVBWasserV)

Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Einwendungen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt vorbehaltlich der Fälle des § 30 AVBWasserV unberührt.

19.
Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
(zu §§ 32, 33 AVBWasserV)

- (1) Der Zweckverband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht mehr bzw. nur vereinzelt benutzte Hausanschlussleitungen von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen und zu beproben. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.
- (2) Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung in den Fällen, bei denen durch Reparatur- oder Sanierungsleistungen nicht mehr die Forderungen der anerkannten technischen Regeln eingehalten werden können. Ein Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV) wird jedoch nicht erhoben.

20.
Gerichtsstand
(zu § 34 AVBWasserV)

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist Luckau als Sitz des Zweckverbands.

21.
Besondere Versorgungsungen

Der Zweckverband ist berechtigt, für Hausanschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen.

22. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach der AVBWasserV, diesen Ergänzenden Bedingungen und dem öffentlich bekanntgegebenen Preisblatt dem Zweckverband zu zahlen hat, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

23. Änderungen (zu § 4 Abs. 2 AVBWasserV)

Die Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbands und die allgemeinen Preise können durch den Zweckverband mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

24. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Ergänzenden Bedingungen vom 08.12.2010 treten mit Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bedingungen außer Kraft.

Luckau, den 26.02.2014



Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die Ergänzenden Bedingungen des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Wasserversorgung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster sowie im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 26.02.2014



Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

